

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Abstimmungsverhalten der Landesregierung zu Tagesordnungspunkt 3 der 1063. Sitzung des Bundesrats am 27. März 2026

Zur genannten Abstimmung ergeben sich Fragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/2376** vom 4. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. August 2026 beantwortet:

1. Warum hat die Landesregierung wie zu den Nummern des Plenarantrags des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zur Grunddrucksache abgestimmt?

Antwort:

Dem Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hat die Landesregierung zugestimmt.

Der Plenarantrag von Mecklenburg-Vorpommern wurde nummernweise abgestimmt. Dabei hat Thüringen den Nummern 2 und 3 zugestimmt, da klare Zuständigkeitsregelungen den Vollzug erleichtern. Eine Zustimmung erfolgte auch bei Nummer 5. Diese bezieht sich auf die Ausnahmetatbestände in § 22d Abs. 3 des zum damaligen Zeitpunkt in Rede stehenden Änderungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz zur Jagd auf die Tierart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Eine Ablehnung wurde bei den Nummern 1, 4 und 6 festgehalten, da die darin enthaltenen Einschätzungen und Darlegungen nicht geteilt werden.

2. Welche finanziellen Auswirkungen und welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand entstehen nach Einschätzung der Landesregierung für den Freistaat Thüringen, die einzelnen zuständigen Vollzugsbehörden sowie die betroffenen Landnutzer?

Antwort:

Mit dem Gesetz werden wesentliche Regelungen zum Wolf vom Naturschutzrecht in das Jagdrecht verlagert und spezielle Vorschriften in den neuen §§ 22b fortfolgende des Bundesjagdgesetzes geschaffen. Dadurch werden Verfahren vereinheitlicht und Zuständigkeiten klarer geregelt. Es ist davon auszugehen, dass der bürokratische Aufwand für einzelne Entnahme- und Schadensfälle tendenziell sinkt, weil Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Für Weidetierhalter, Jagdausübungsberechtigte und Behörden kann dies zu einem geringeren Verwaltungsaufwand führen, da weniger naturschutzrechtliche Ausnahmeverfahren erforderlich sind, Zuständigkeiten klarer definiert werden, standardisierte Verfahren für Wolfsrisse und Entnahmen geschaffen werden sowie die bisherige Sonderregelung des § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes entfällt.

3. Welche Anpassungen in welchem Landesrecht oder in welchem Verwaltungsvollzug werden infolge der vorgesehenen Änderungen erforderlich und in welchem Zeitraum sollen diese wie umgesetzt werden?

Antwort:

Damit die neuen bundesgesetzlichen Regelungen auf Länderebene umgesetzt werden können, bedarf es einer Anpassung der jeweiligen Landesjagdgesetze und Verordnungen. Die Landesregierung legt dazu eine Neuregelung der Thüringer Jagdzeitenverordnung vor und erarbeitet einen Managementplan.

Gruhner
Minister